

ABSCHRIFT MIT KOMMENTAR

Protokoll des Bundesrats

4. Sitzung vom 14. Januar 1910

Departement des Innern. / Antrag vom 5. dieses Monats.

Automobil- & Veloverkehr. Beschwerde des Regierungsrates von Uri wegen des Verhaltens der Polizeiorgane des Kantons Schwyz gegenüber urnerischen Velo- & Automobilfahrern / 217

Der Schweizerische Bundesrat hat auf die Beschwerde des Regierungsrates des Kantons Uri über das Verhalten der Polizeiorgane des Kantons Schwyz gegen urnerische Automobil- und Fahrradbesitzer, nach Anhörung seines Departementes des Innern und nachdem er den Akten folgendes entnommen:

I.

Durch Eingabe vom 25. Oktober unterbreitete der Regierungsrat des Kantons Uri dem Bundesrate eine Beschwerde des Herrn Ingenieur J. E. Siegwart, in welcher dieser im Namen und Auftrag der Automobil- und Motorradbesitzer im Kanton Uri sich beklagt, dass diese von den Schwyzerischen Polizeiorganen beim Einfahren auf Schwyzerisches Gebiet angehalten und genötigt werden, sich einen Konkordatschild zu verschaffen und dafür eine ansehnliche jährliche Taxe zu bezahlen haben. Der Regierungsrat von Uri erklärt sich den Ausführungen der Kläger, soweit es die Belästigung der urnerischen Automobilisten und Velofahrer durch die Polizeiorgane von Schwyz betrifft, anzuschliessen und ersucht den Bundesrat, diese zur Aufhebung ihrer schikanösen Verfügungen anzuhalten.

Wenn die urnerischen Automobilisten und Velocipedisten in einem Konkordatskantone gezwungen werden, sich eine Fahrbewilligung zu beschaffen, so sähen die urnerischen Behörden sich ihrerseits bewogen, alle Ausweise der Konkordatskantone auch nicht mehr anzuerkennen und von jedem

Nichtturner die Lösung einer besonderen Fahrkarte für Automobile und Velos zu verlangen. Eine solche Massregel müsste aber ganz unhaltbare Zustände schaffen. Der Kanton Schwyz sei tatsächlich aber auch der einzige, der die von den ernerischen Behörden verabfolgten Fahrausweise nicht anerkennen wolle.

Die durch Herrn Siegwart vertretenen Automobil- und Motorradbesitzer im Kanton Uri machen geltend: Obschon der Kanton Uri nicht zum Konkordat gehört, haben die Automobilisten dieses Kantons stets frei auf dem Gebiet der Konkordatskantone zirkuliert. Seit einiger Zeit jedoch hält man sie in Brunnen an und verlangt von ihnen, dass sie sich einen Konkordatsschild verschaffen und dafür eine ansehnliche jährliche Taxe bezahlen.

Einige Motorbesitzer, die durch ihre geschäftliche Stellung zum Verkehr in Schwyz genötigt waren, haben diese Taxe schon erlegen müssen. Die Massregel ist für die ernerischen Automobilisten umso drückender, als Schwyz die einzige Strasse beherrscht, welche von Uri aus in die übrige Schweiz führt; das Verfahren verletzt nicht nur die guten Beziehungen unter Miteidgenossen, sondern beeinträchtigt auch die Rechte der Beschwerdeführer. Der Art. 5 des Konkordats bestimmt:

Die das Gebiet der Konkordatskantone nur durchfahrenden Fremden (Ausländer) sind weder zur Entrichtung der Gebühr, noch zum Tragen des Nummernschildes verpflichtet, immerhin unter der Bedingung, dass sie eine vom Staate, dem sie angehören, ausgestellte Bewilligung mit sich führen, und dass von diesem Staate Gegenrecht geleistet werde.

Die ernerischen Automobilisten, welche für die Konkordatskantone Fremde sind, dürfen nun nicht schlimmer behandelt werden als wirkliche Ausländer. Das Konkordat geht in Bezug auf die Behandlung der Fremden von dem Grundsatz der Reziprozität aus. Nun können die Angehörigen der Konkordatskantone das Gebiet des Kantons Uri befahren, ohne sich mit einem Nummernschild versehen, noch irgendeine Taxe bezahlen zu müssen. Der Grundsatz der Reziprozität erheischt demgegenüber, dass die ernerischen Automobilisten das Gebiet der Konkordatskantone auch frei befahren dürfen.

Die Bundesverfassung hat die alten Schlagbäume an den Grenzen der Kantone abgeschafft. Bas Verhalten, welches der Kanton Schwyz einführen will, käme aber deren Herstellung gleich und widerspräche dem Grundsatz der Handels- und Verkehrsfreiheit. Es bildet aber auch einen Eingriff in die Souveränitätsrechte des Kantons Uri. Als Konkordatskanton sucht Schwyz seine Lage gegenüber Uri zu missbrauchen und diesen letzteren zu zwingen, dem Konkordate beizutreten.

Die Beschwerdeführer erachten schliesslich als sicherstes Mittel für die Beseitigung der dermaligen Situation den Beitritt Uris zum Konkordat. Auf diese Weise würde das ganze schweizerische Gebiet den ernerischen Automobilisten geöffnet. Die Kosten der Nummernschilde erklären die Motorbesitzer sich zu bezahlen gerne bereit.

II.

Die Regierung von Schwyz, zur Äusserung über die Beschwerde eingeladen, bringt in ihrer Zuschrift vom 19. November an:

Die Kantone sind kompetent, das Velo- und Automobilwesen von sich aus und endgültig zu regeln, vorbehalten die allgemeinen Grundsätze der Bundesverfassung (gleiche Behandlung aller Bürger, Art. 4; Freiheit von Handel und Verkehr, usw.). Dieses Recht ist den Kantonen bisher nicht bestritten worden.

Zur Erleichterung des Verkehrs und im Interesse der Automobil- und Velofahrer hat sich im Laufe der Jahre das Bedürfnis nach möglichst einheitlichen und gleichmässigen Bestimmungen über das Velo- und Automobilwesen geltend gemacht. Diese Bestimmungen sind in dem Konkordat über den Motorwagen- und Fahrradverkehr zusammengefasst worden, dem alle Kantone, mit Ausnahme Uri und Graubündens, beigetreten sind *.

Gemäss Art. 1 bis 5 und 17 bis 21 dieses Konkordates ist Schwyz, wie jeder andere Konkordatskanton, nicht bloss berechtigt, sondern auch verpflichtet, dafür zu sorgen, dass alle Automobile und Motorcycles, Velos usw., welche sein Gebiet befahren, mit den vorgeschriebenen Ausweiskarten und Schildern von Seite eines der Konkordatskantone versehen seien. Der Schwyzerische Kantonsrat hat daher in seiner Vollziehungsverordnung zum Konkordat in § 11 ausdrücklich eine Geldbusse angedroht für solche Fahrrad- oder Motorwagenbesitzer, die ohne Ausweiskarten betroffen werden. Eine Ausnahme für die ernerischen Fahrer zu machen, ist nicht möglich, und es würde die polizeiliche Aufsicht sehr erschweren, wenn wieder Wagen ohne Schild und Nummern im Kanton geduldet würden; schliesslich könnte dann jeder. Fahrer, der ohne diese Ausweise betroffen wird, erklären, er sei ein Urner, um der Bestrafung zu entgehen. Uri hat einen sehr einfachen Weg, diesen Schwierigkeiten aus dem Wege zu gehen; es braucht nur dem Konkordate beizutreten, wie es auch vom Beschwerdeführer angeregt wird. Es kann dann nach seinem Ermessen Ausweiskarten und Nummern und Schild gratis oder ganz billig abgeben, und solche werden von den Konkordatskantonen anerkannt werden;

in Betracht:

1. Die Regierung von Uri beruft sich in ihrer Beschwerde auf keine Bestimmung der Bundesverfassung, deren Verletzung den Bundesrat ermächtigte, im vorliegenden Konflikte zu intervenieren, und die Behauptung der Beschwerdeführer Siegwart und Genossen, dass das Verhalten der Schwyzerischen Behörden gegen die ernerischen Automobilisten dem durch die Bundesverfassung garantierten Grundsatz der Handels- und Verkehrsfreiheit widerspreche, vermag nicht, dem Bundesrate ein Recht zum Einschreiten zu verleihen. Die Strassenpolizei, namentlich auch hinsichtlich des Automobil- und Veloverkehrs, ist Sache der Kantone. Für die Mehrzahl der Kantone ist dieser Verkehr durch das vom Bundesrate unterm 13. Juni 1904 genehmigte Konkordat über eine einheitliche Verordnung betreffend den Motorwagen- und Fahrradverkehr, geregelt. Aber weder dieses Konkordat, noch die Bundesverfassung verleiht dem Bundesrate die Befugnis, Streitigkeiten über dessen Anwendung zu beurteilen, noch die Beziehungen zwischen Konkordats- und Nichtkonkordatskantonen zu regeln.

Das einzige Rechtsmittel, welches dem Kanton Uri zustände, um den Kanton Schwyz zur Aufhebung seiner gegen die ernerischen Automobilisten und Radfahrer ergriffenen Massregeln zu bringen, wäre das eines staatsrechtlichen Rekurses an das Bundesgericht, auf Grund des Art. 175, Ziff. 2, des Bundesgesetzes vom 22. März 1893 über die Organisation der Bundesrechtspflege.

Aber selbst auf dem Boden des Konkordates erscheint die Beschwerde der Regierung des Kantons Uri nicht begründet; der Art. 5 des Konkordates lautet:

Die das Gebiet der Konkordatskantone nur durchfahrenden Fremden (Ausländer) sind weder zur Entrichtung der Gebühr, noch zum Tragen des Nummernschildes verpflichtet, immerhin unter der Bedingung, dass sie eine vom Staate, dem sie angehören, ausgestellte Bewilligung mit sich führen, und dass von diesem Staate Gegenrecht geleistet werde.

Am 6. Februar 1905 nahm die III. Konferenz der Konkordatskantone zur Interpretation des Konkordats folgende Resolutionen an:

"Die Automobilfahrer der Nicht-Konkordatskantone sind nach Art. 5 " zu behandeln. Sie geniessen das Recht, in den Konkordatskantonen zu fahren, wenn sie entweder durch eine Bewilligung aus einem Konkordatskanton oder durch eine Bewilligung aus ihrem Wohnsitzkanton sich darüber ausweisen, dass sie die im Konkordat verlangte Sicherheit bieten, respektive Kontrolle durchmachten. Velofahrer aus Kantonen, die dem Konkordate nicht angehören, haben, um das Gebiet des Konkordats zu befahren, in einem der Konkordatskantone Schild und Ausweiskarte zu beziehen."

Da aus der Beschwerde nicht hervorgeht, dass der Kanton Uri den auf seinem Gebiet domizilierten Automobilisten Bewilligungen ausstellt, die den in vorstehender Resolution aufgestellten Bedingungen entsprechen, so erfüllt der Kanton Schwyz nur die Vorschriften des Konkordats, indem er die ernerischen Automobilisten und Radfahrer anhält, sich Schilde und Ausweiskarten von einem Konkordatskanton zu verschaffen, um das Konkordatsgebiet frei befahren zu können,

beschlossen:

Auf die vorliegende Beschwerde des Regierungsrates von Uri, vom 25. Oktober 1909, wird nicht eingetreten.

An den Regierungsrat des Kantons Uri und an den Regierungsrat des Kantons Schwyz.
Protokollauszug ans Departement des Innern mit den Beilagen zur Kenntnis.

Quelle: Schweizerisches Bundesarchiv; Protokolle des Bundesrates (1848-1963)
[Beschlussprotokoll\(-e\) 14.01.-17.01.1910](#)

*Bemerkung der Redaktion: Nebst den Kantonen Uri und Graubünden ist auch der Kanton Thurgau dem Konkordat nicht beigetreten.

Bedeutung, Zusammenhänge und Auswirkungen

1910: Bundesrat befasst sich mit Verkehrs-Konflikt in den Ur-Kantonen
14.01.1910

Am 25. Oktober 1909 wendet sich der Regierungsrat des Kantons Uri mit einer Beschwerde gegen die Polizeiorgane des Kantons Schwyz an den Bundesrat. Ausgangssituation ist, dass der Kanton Uri, im Gegensatz zum Kanton Schwyz, einer jener drei Kanton ist, die dem "Konkordat über eine einheitliche Verordnung betreffend den Motorwagen- und Fahrradverkehr" vom 13. Juni 1904 **DOKUMENT** nicht beigetreten ist. Daraus ergibt sich nun im «Grenzverkehr» der beiden Kantone ein veritabler Konflikt. Die Urner Auto-, Motorrad- und Velofahrer fühlen sich von der Schwyzer Polizei belästigt und schikaniert. Man fühlt sich schlechter behandelt als ausländische Verkehrsteilnehmende, beruft sich auf die Bundesverfassung und spricht von einem Eingriff in die Souveränität des Kantons Uri.

Allgemein geht es um die Auslegung des Konkordates und darum, dass im Kanton Uri weder Autos, Motorräder noch Fahrräder Kontrollnummern haben. Als besonders erschwerend kommt im Konflikt

hinzu, dass es eine einzige Strasse von Uri in die übrige Schweiz gibt; diese führt über Schwyzer Territorium. Diese Strasse wird nun offenbar von der Schwyzer Polizei streng kontrolliert. Jeder Verkehrsteilnehmer der ohne Kontrollschild angetroffen wird, muss ein Schwyzer Kontrollschild lösen. Darin sehen die Schwyzer Organe nicht nur eine Einnahmequelle, sondern auch ihre Pflicht die Vorschriften des Konkordats umzusetzen. Diese Pflicht wird unter anderem in folgenden zwei Artikeln verortet:

- Art. 4. Jedes Motorfahrzeug muss mit zwei Schilden versehen sein, welche die Ordnungsnummer, sowie das kantonale Wappen tragen.
- Art. 19. Jedes Fahrrad soll mit einem nummerierten Kontrollschild versehen sein.

Weshalb sich Uri bisher gegen einen Beitritt zum Konkordat entschieden hat, geht aus dem Protokoll nicht hervor.

Der Bundesrat lässt beiden Seiten ausführlich zu Wort kommen, sieht sich jedoch in dieser Sache nicht zuständig: *«Aber weder dieses Konkordat, noch die Bundesverfassung verleiht dem Bundesrate die Befugnis, Streitigkeiten über dessen Anwendung zu beurteilen, noch die Beziehungen zwischen Konkordats- und Nichtkonkordatskantonen zu regeln»*. Der richtige Weg ist nach Meinung des Bundesrats: *«das eines staatsrechtlichen Rekurses an das Bundesgericht»*. Trotzdem gibt er dem Regierungsrat des Kantons Uri abschliessend seine ernüchternde Einschätzung der Situation mit auf den Weg:

«Aber selbst auf dem Boden des Konkordates erscheint die Beschwerde der Regierung des Kantons Uri nicht begründet; der Art. 5 des Konkordates lautet:

Die das Gebiet der Konkordatskantone nur durchfahrenden Fremden (Ausländer) sind weder zur Entrichtung der Gebühr, noch zum Tragen des Nummernschildes verpflichtet, immerhin unter der Bedingung, dass sie eine vom Staate, dem sie angehören, ausgestellte Bewilligung mit sich führen, und dass von diesem Staate Gegenrecht geleistet werde.

Am 6. Februar 1905 nahm die III. Konferenz der Konkordatskantone zur Interpretation des Konkordats folgende Resolutionen an:

"Die Automobilfahrer der Nicht-Konkordatskantone sind nach Art. 5 " zu behandeln. Sie geniessen das Recht, in den Konkordatskantonen zu fahren, wenn sie entweder durch eine Bewilligung aus einem Konkordatskanton oder durch eine Bewilligung aus ihrem Wohnsitzkanton sich darüber ausweisen, dass sie die im Konkordat verlangte Sicherheit bieten, respektive Kontrolle durchmachten. Velofahrer aus Kantonen, die dem Konkordate nicht angehören, haben, um das Gebiet des Konkordats zu befahren, in einem der Konkordatskantone Schild und Ausweiskarte zu beziehen."

Da aus der Beschwerde nicht hervorgeht, dass der Kanton Uri den auf seinem Gebiet domizilierten Automobilisten Bewilligungen ausstellt, die den in vorstehender Resolution aufgestellten Bedingungen entsprechen, so erfüllt der Kanton Schwyz nur die Vorschriften des Konkordats, indem er die ernerischen Automobilisten und Radfahrer anhält, sich Schilde und Ausweiskarten von einem Konkordatskanton zu verschaffen, um das Konkordatsgebiet frei befahren zu können,

beschlossen:

Auf die vorliegende Beschwerde des Regierungsrates von Uri, vom 25. Oktober 1909, wird nicht eingetreten.»

Damit erübrigt sich jeder weitere Kommentar.

Mehr Informationen finden Sie im Schweizer Velonummern Museum:

[Geschichte der Schweizer Fahrradkennzeichen](#)